B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77
- Bischopinkstraße/Kleihorststraße - vom
5. 5. 1967 der Stadt Münster

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 - Bischopinkstraße/ Kleihorststraße - zur teilweisen Änderung des seit dem 5. 5. 1967 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 77 wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) unter Beachtung der Zielrichtungen und Darstellungen des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster beschlossen.

Die 1. Änderung erstreckt sich auf den Südostteil der zu den Grundstücken Bischopinkstraße 21 e bis 21 gehörenden Flurstücke 9, 10, 13, 14 und 17 der Flur 211 in der Gemarkung Münster und beinhaltet die Änderung von Straßenbegrenzungslinien für die Nordwestseite der Von-Ossietzky-Straße. In diesem Bereich war im Bebauungsplan Nr. 77 vom 5. 5. 1967 die Straßenbegrenzungslinie um ca. 80 cm tief in die vorbenannten Grundstücke festgesetzt worden, damit unter Inanspruchnahme dieser Anliegerflächen an der Von-Ossietzky-Straße ein Gehweg von 2,10 m Breite angelegt werden konnte.

Nachdem Grundstücksverhandlungen ergeben haben, daß die betroffenen Eigentümer auch unter Berücksichtigung der örtlich vorhandenen Grundstücksabgrenzung durch eine hohe Hecke nicht bereit sind, die von der Hecke bestandene Fläche zur Anlegung des geplanten Gehweges abzutreten, soll nunmehr bei veränderter Profilgestaltung für die Von-Ossietzky-Straße in dem Bereich der vorerwähnten Grundstücke lediglich ein ca. 80 cm breiter Schutzstreifen zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn angelegt werden, so daß auf eine Inanspruchnahme der Anliegergrundstücke verzichtet werden kann. Es wird daher erforderlich, die in diesem Bereich durch den Bebauungsplan Nr. 77 festgesetzte Straßenbegrenzungslinie auf die jetzigen Eigentumsgrenzen zwischen den Privatflächen und der Straßenfläche zurückzunehmen.

Da durch die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes vom 5. 5. 1967 nicht berührt werden, und die betroffenen Grundstückseigentümer der Änderung zugestimmt haben, wird die beabsichtigte Änderung in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 des Bundesbaugesetzes durchgeführt. Eine öffentliche Auslegung des Planes nach § 2 (6) BBauG sowie die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 11 BBauG sind somit nicht erforderlich.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 werden weder bodenordnende Maßnahmen ausgelöst noch Kostenforderungen gegen-über der Stadt Münster begründet.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 3. 2. 1976 beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 - Bischopinkstraße/Kleihorststraße -.

Münster, den 11. Februar 1976

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister